

4. Sonderrundschreiben

„Terminservice- u. Versorgungsgesetz (TSVG)

Information zu Mindestsprechstunden und offenen Sprechstunden

Aktuell arbeitet die KVS daran, die Meldung der Sprechstunden und offenen Sprechstunden digital über das Mitgliederportal einzurichten. Nähere Informationen hierzu gehen Ihnen zu, sobald die elektronische Erfassung im Portal geschaffen ist.

Vorab möchten wir Sie über die Änderungen in einer kurzen Übersicht informieren.

Mit Inkrafttreten des TSVG Mitte Mai 2019 hat der Gesetzgeber den Umfang der **Mindestsprechstunden** bei einer Vollzeit-Tätigkeit von 20 auf **25 Stunden** angehoben.

Bestimmte Arztgruppen, die der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung angehören, müssen zudem **fünf offene Sprechstunden** anbieten.

Mindestsprechstunden

Die Mindestsprechstunden sind für jeden Vertragsarztsitz bzw. Angestelltensitz verpflichtend. Dabei gelten als Sprechstunden die Zeiten, in denen der Vertragsarzt für die Versorgung der Versicherten unmittelbar zur Verfügung steht.

Bei einem reduzierten Versorgungsauftrag gelten die Sprechstundenzeiten anteilig.

<i>Voller Versorgungsauftrag:</i>	<i>25 Std./Woche</i>
<i>Dreiviertel Versorgungsauftrag:</i>	<i>18,75 Std./Woche (= 18 Stunden und 45 Minuten)</i>
<i>Hälftiger Versorgungsauftrag:</i>	<i>12,5 Std./Woche (= 12 Stunden und 30 Minuten)</i>
<i>¼ Versorgungsauftrag: (gilt nur für Angestellte)</i>	<i>6,25 Std./Woche (= 6 Stunden und 15 Minuten)</i>

Dabei zählen neben den Betriebsstätten auch alle Nebenbetriebsstätten zu den zugelassenen Tätigkeitsorten für das Angebot von Sprechstunden. Des Weiteren werden auch ausgelagerte Praxisstätten erfasst.

Offene Sprechstunden

Fachärzte, die den Arztgruppen der grundversorgenden und wohnortnahen Patientenversorgung angehören, müssen ab dem 01.09.2019 neben der Verpflichtung zum Angebot der Mindestsprechstunden auch mindestens **fünf Stunden pro Woche** als offene Sprechstunden anbieten.

Hinweis: Die offenen Sprechstunden werden auf die Mindestsprechstunden mit angerechnet.

Folgende Fachärzte müssen offene Sprechstunden anbieten/melden:

- Augenärzte
- Chirurgen
- Gynäkologen
- HNO-Ärzte
- Hautärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Nervenärzte
- Neurologen
- Neurochirurgen
- Orthopäden
- Psychiater
- Urologen

Die offenen Sprechstunden sind grundsätzlich von jedem Arzt der benannten Arztgruppe anzubieten, jedoch können Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren flexibel handhaben, welcher Arzt der jeweiligen Arztgruppe die Versorgung in der offenen Sprechstunde übernimmt.

Zudem ist es Ihnen freigestellt, wie Sie die Stunden auf die Arbeitswoche verteilen – jeden Tag eine offene Sprechstunde, alle fünf Stunden an einem Tag.
Der Gesetzgeber hat hierzu keine Vorgaben gemacht.

Achtung: Wichtig!

Zu einem späteren Zeitpunkt erhalten Sie alle näheren Informationen zur Eingabe Ihrer Sprechstunden im Portal.

Ansprechpartner:

Servicecenter

 0681-998370

: servicecenter@kvsaarland.de